

buchhandlungen unseres Verbandes, mit denen statutenmäßiger Verkehr zu pflegen, wurden sehr stark verlangt.

Herr Hinrichs-Detmold referirte über die Delegirtenversammlung in Leipzig in eingehendster Weise.

Die Anträge der Buchhändler Braunschweigs:

„1. Die dem Sortimenten für die Remission aller im Laufe des Jahres erhaltenen, durch Ansichtsversendung zu vertreibenden Werke belassene Frist beträgt bei Zurückberufung vor der nächsten Ostermesse drei Monate.

2. Das Ersuchen um Rücksendung ist dem Sortimenten durch zweimaliges Inserat im Buchhändler-Börsenblatt und einmalige gleichzeitige persönliche Benachrichtigung via Leipzig oder per Post mitzutheilen u.“

sowie der Buchhändler Hildesheims:

„Die Verleger aufzufordern, unter keinen Umständen ferner an Buchbinder oder sonstige nicht in Schulz' Adressbuche aufgeführte Firmen zu dem üblichen Buchhändler-Rabatt zu liefern“

sollen dem Vorstande des Verbandes der Provinzial- und Localvereine im Deutschen Buchhandel zur Befürwortung unterbreitet werden.

Der Beitrag für das nächste Jahr wird auf fünf Mark festgesetzt.

Aus dem Vorstande schieden drei Mitglieder aus, welche aber wieder gewählt wurden, sodas der Vorstand, nachdem auch die Vertheilung der Aemter vorgenommen wurde, besteht aus den Herren: Brandes-Hannover und Hinrichs-Detmold, als Vorsitzenden; Fuendeling-Hamelu u. Kallmeyer-Braunschweig, als Schriftführern; Lindemann-Hannover, als dem Cassirer; Calvör-Göttingen, Wagner-Braunschweig, als Beisitzenden und Herrmann-Hildesheim, Steffen-Hildesheim und Radhorst-Osnabrück als Stellvertretern. Die Herren Calvör, Fuendeling, Hinrichs und Wagner wurden als Delegirte für das nächste Jahr wieder gewählt.

Eine längere Debatte entspann sich darüber, ob die vom Vorstande aufgestellte Stammliste nur Mitglieder enthalten, oder auf alle Firmen des Bezirks ausgedehnt werden solle. Man entschied sich schließlich für das erstere; doch soll die Liste nun auch ausdrücklich als Mitgliederliste bezeichnet werden. Maßgebend für diesen Beschluß waren hauptsächlich zwei Gesichtspunkte: einerseits die Schwierigkeit, unter den Nichtmitgliedern die Auswahl zu treffen, andererseits die Hoffnung, dadurch einen Druck auf die dem Verbande jetzt noch fern stehenden Firmen auszuüben, daß sie sich demselben anschließen. Uebrigens ist die Zahl der Letzteren nur noch gering.

Die Statuten erhielten eine kleine Aenderung: als Borort wurde Hannover bestimmt, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Vorsitzenden. Der Rabatt-Paragraph wurde dahin geändert, daß von jetzt an die Beschlüsse der 1884er Delegirten-Versammlung in Kraft treten.

Ein Vorstandsantrag, vertreten durch Calvör-Göttingen, die Verleger aufzufordern, auf Wunsch der Sortimenten direct mit halbem Porto zu liefern, soll vom Vorstande weiter bearbeitet werden.

Nach Schluß der Generalversammlung vereinigte ein heiteres, solennes Mahl die Mitglieder noch einige Stunden, bei dem es an heiteren und ernstern Toasten nicht fehlte.

Th. Fuendeling, Schriftführer.

Zur Berner Literarconferenz.

Auf der in Bern tagenden Conferenz, welche den Entwurf eines Gesetzes zur internationalen Regelung des Schutzes der Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst durchberäth, sind die folgenden

Staaten vertreten: Deutschland durch Legationsrath Reichardt, Geheimrath Dr. Meyer und Geheimrath Professor Dr. Dambach; — Oesterreich durch Ministerialrath Dr. Emil Steinbach; — Ungarn durch Ministerialrath Julius Bador; — Belgien durch Legationsrath Graf E. Errembault de Dudzeele; — Frankreich durch E. Arago, L. Ulbach und den Generalconsul Lavolle; — Großbritannien durch den Gesandten F. D. Adams; — die Niederlande durch Generalconsul B. L. Vervey; — Schweden durch den Generalsecretär im Auswärtigen Amte A. Lagerheim; — Norwegen durch Herrn F. Bähmann; — die Schweiz durch die Bundesräthe Droz und Ruchonnet und Professor A. von Drelli. Auch Haiti ist vertreten durch Herrn L. J. Janvier. Eine Delegation aus Italien ist angekündigt, aber noch nicht angekommen.

Als Secretäre fungiren: R. Soldau, Oberrichter aus Lausanne, und B. Frey, Uebersetzer auf dem eidgenössischen Handelsdepartement.

Herr Bundesrath Droz eröffnete die Verhandlungen mit einer Rede, die in kurzen Zügen auf die Geschichte der einschlagenden Bestrebungen in jüngster Zeit und auf die hohe Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes hinweist.

„Die Initiative zur Anbahnung eines internationalen Uebereinkommens ist von den Schriftstellern und Künstlern der verschiedensten Länder und Sprachen selbst ausgegangen, welche zum Schutze ihrer Rechte eine Vereinigung gründeten. Die Delegirten der Letzteren waren voriges Jahr im nämlichen Saale versammelt, um ihre Wünsche an die Adresse der Regierungen aller civilisirten Länder zu formuliren. Sie ersuchten den schweizerischen Bundesrath, sich ihrer Interessen anzunehmen und den anderen Staaten Vorstellungen zu machen, daß es in hohem Maße wünschenswerth wäre, zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthumsrechtes eine univervelle Union einzuleiten, welche auf der Einheit der Prinzipien und einer einheitlichen Anwendung derselben zu beruhen hätte.“

„Der Bundesrath hat nicht gezögert, diese ehrenvolle Mission zu übernehmen, weil er darin ein Werk internationaler Gerechtigkeit erblickte, dem die Schweiz in ihrer bescheidenen Rolle als Vermittlerin im Concert der Nationen ihre Mitwirkung nicht versagen könne. Unsere Einladung hat bei allen Nationen wohlwollende Aufnahme gefunden, und die Versammlung so vieler hervorragender Vertreter gilt uns als ein günstiges Vorzeichen für das Resultat dieser Conferenz.“

„Es gibt wenige Gebiete des Rechts, welche einen so kosmopolitischen Charakter haben und sich so gut für eine internationale Codification eignen, wie das des Urheberrechtes, welches uns heute beschäftigt. Wir leben in einem Jahrhundert, in welchem die Werke künstlerischen und literarischen Schaffens sich über die ganze Erde verbreiten, allen Sprachen zugänglich gemacht werden und alle Formen der Reproduction annehmen. Ist es nicht billig, daß der Autor überall in seinem Recht geschützt werde, wo sein Werk verwerthet werden soll?“

„Die Verschiedenheiten in der Gesetzgebung bestehen weniger im Prinzip, als in subjectiven Anschauungen, und es ist möglich, eine gleichförmige Regel aufzustellen am Platze willkürlicher Abweichungen. Die Schwierigkeiten, welche dem Streben nach einem solchen Ziele entgegenstehen, sind allerdings nicht zu übersehen. Eine erste Frage ist die des Systems, welches der Uebereinkunft zu Grunde gelegt werden soll; eine zweite die der Formalitäten, welche für die Feststellung des Rechts zu erfüllen sind und nach den Wünschen der Schriftsteller und Künstler sehr einfache sein sollen. Ferner werden die Fragen rüchichtlich des Rechtes der Uebersetzung die Conferenz in hervorragender